

# Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



**Arbeitskreis Zollernalb des  
Landesnaturschutzverbandes**

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Büro Gfrörer  
z.H. Herrn Joos  
Dettenseer Straße 23  
72186 Empfingen

Absender dieses Schreibens:  
Geschäftsführung  
23. Juni 2017

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:  
19.05.2017  
JJ/GF

**Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten  
Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache  
mit dem LNV**

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hechingen -  
Jungingen - Rangendingen im Bereich Gewann Breite, Gemarkung Hechingen**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die frühzeitige Beteiligung und nehmen vorläufig wie folgt Stellung:

Wie bereits in der Stellungnahme vom 22.02.2017 angeführt, war das Plangebiet im Flächennutzungsplan seither weit überwiegend als Grünfläche dargestellt.

Erneut zeigt sich, dass die auf langfristige Geltung ausgerichteten Flächennutzungsplanungen mit ihrer Festlegung der zukünftigen (baulichen) Entwicklung häufig nur solange Beachtung finden, wie nicht dringende Bebauungswünsche an die Kommunen herangetragen werden.

Die Erhaltung dieser Grünfläche als extensiv genutzter Übergangsbereich von den Siedlungsflächen zur der großen Streuobstfläche "An der Breite" wäre aus unserer Sicht sehr wünschenswert, zumal auch im Bereich nördlich anschließend mit dem Campingplatz und den Sportanlagen eine weitgehend "grüne" Nutzung stattfindet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist - insbesondere im Hinblick auf das weitere Vorgehen im Bebauungsplanverfahren und ggf. für die Ausgleichsbilanz - zu bemerken:

Aufgrund der über viele Jahre vernachlässigten Pflege des Grundstücks und der nur auf Teilbereichen (extensiv) stattfindenden Weidenutzung hat sich eine sehr naturnahe Vegetation mit entsprechender Tierwelt eingestellt. Die ökologische Bedeutung des Gebiets wird verstärkt durch den Umstand, dass auch im unmittelbar westlich anschließenden Bereich eine extensive Wiesennutzung stattfindet und sich dann ein Streuobstgürtel anschließt.

Wie der Gutachter selbst einführend festgestellt hat, fanden die Erhebungen zu den Vögeln nicht zu den Zeiten statt, die dafür angemessen sind. Hier sollte auf jeden Fall noch eine mehrmalige Begehung ab dem zeitigen Frühjahr erfolgen, wie es auch in der vom Gutachter zitierten Literatur gefordert wird.

**Fledermäuse** sollten ebenfalls bei mehreren Begehungen ab spätestens Mitte April erfasst werden, um deren Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat sowie der Hecke als Transferoute abzuprüfen. Um eine Übersicht über das gesamte Artenspektrum zu bekommen, sollten auch vollnächliche Dauererfassungen mittels automatischer Lautaufnahmegeräte durchgeführt werden. Zwar konnten - mittels Fernglas vom Boden angeschaut - bei den höheren Bäumen in der Hecke keine geeigneten Baumhöhlen gesichtet werden, gleichwohl sollte dies noch genauer geprüft werden.

**Haselmäuse** sollten mittels üblichem Standard durch das Aufhängen so genannter „Haselmaus-Tubes“ nachgewiesen werden, die in ausreichender Anzahl (etwa 10) in der Hecke und den Büschen auf der Fläche im Mai ausgebracht und Ende Oktober kontrolliert werden.

**Reptilien:** Zauneidechsen kommen auf der nahen Streuobstfläche vor und wurden dort auch in ca. 75 m Entfernung zum Plangebiet festgestellt, einer Entfernung, die von Zauneidechsen gut überwunden werden kann, zumal Vernetzungsstrukturen vorhanden sind. Eine Untersuchung der Reptilien sollte daher ebenfalls schon im Frühjahr beginnen, wenn die Tiere die beginnende Erwärmung vermehrt zum Sonnen nutzen. Darüber hinaus sind auch Blindschleiche und Ringelnatter, die als besonders geschützte Tiere im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zu behandeln sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit auf der betreffenden Fläche zu vermuten. Beide Arten wurden ebenfalls in der nahen Umgebung (Rand des Streuobstgebietes) festgestellt.

Erholungsnutzung: im Umweltbericht wird angeführt, dass keine für Spaziergänger bedeutsamen Wegeverbindungen tangiert werden. Hierzu wird bemerkt, dass westlich entlang des Grundstücks ein viel begangener Spazierweg verläuft. Für Spaziergänger bewirkt die geplante Bebauung und die den Weg querende Zufahrtsreglung eine spürbare Beeinträchtigung.

Nachbemerkung: Wie wir zwischenzeitlich erfahren haben, sind für den fraglichen Bereich Ausgleichsmaßnahmen für den Bau des angrenzenden Campingplatzes festgesetzt worden. Diese wurden zwar nie ausgeführt (!), sind jedoch rechtlich als vorhanden zu werten. Dies unterstreicht die naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichem Gruß



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:  
Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen  
Tel. 07471-16103